

DSG-Info-Service

April 1994

Ausgabe Nr. 6

*Sehr geehrter DSG-Paket-Kunde!
Sehr geehrter Leser!*

In der letzten Ausgabe unseres DSG-Info-Service wurde die Aufhebung der Rechtsgrundlage der Datenschutzkommission (DSK) durch den Verfassungsgerichtshof behandelt.

Mittlerweile wurde vom Bundeskanzleramt auf das drohende Rechtsvakuum reagiert und ein entsprechender Gesetzesentwurf vorgelegt, den wir u.a. in der vorliegenden Ausgabe vorstellen.

Darüberhinaus wird in der vorliegenden Ausgabe auf Tendenzen hingewiesen, die seit Jahren unveränderten Standardregistrierungen auszubauen und zu aktualisieren.

ENTWURF EINES BUNDESGESETZES, MIT DEM DAS DATENSCHUTZGESETZ GEÄNDERT WIRD

1 Einleitung

Primäres Ziel des Gesetzesentwurfes ist die Neuregelung der bestehenden Zuständigkeiten der Datenschutzkommission (DSK) in der vom Verfassungsgerichtshof vorgezeichneten Weise. Es boten sich grundsätzlich zwei Varianten an:

a) **Neuerlassung** der aufgehobenen Bestimmungen im Verfassungsrang (unserer Meinung eine verfassungs-

politisch unzweckmäßige Notlösung);

b) **Neuregelung** der maßgeblichen Kompetenzen der Datenschutzkommission mit entsprechender verfassungsmäßiger Einbindung.

Es ist zu begrüßen, daß trotz des enormen Zeitdrucks die zweite Variante aufgegriffen wurde.

2 Neufassung des § 36 DSG "Aufgaben der Datenschutzkommission"

§ 36. (1) (Verfassungsbestimmung) Die Datenschutzkommission entscheidet in erster und letzter Instanz:

1. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch das Verhalten eines Organs, das im Falle automationsunterstützter Datenverarbeitung dem 2. Abschnitt zuzurechnen wäre, in ihren Rechten nach diesem Bundesgesetz oder den hiezu ergangenen Verordnungen verletzt zu sein;

2. von Amts wegen, wenn in einem Verfahren gemäß Z 1 hervorgekommen ist, daß auch andere Personen in ihren Rechten in gleicher Weise verletzt wurden;

3. über die Verpflichtung eines dem 2. Abschnitt unterliegenden Auftraggebers zur Aufrechterhaltung eines Bestreitungsvermerks;

4. in Verfahren im Zusammenhang mit der Eintragung in das Datenverarbeitungsregister;

5. über die Erteilung einer Genehmigung für den internationalen Datenverkehr.

(2) (Verfassungsbestimmung) In zweiter und letzter Instanz entscheidet die Datenschutzkommission über Berufungen in Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 50.

(3) Darüberhinaus obliegen der Datenschutzkommission die ihr sonst durch Gesetz übertragenen Befugnisse, insbesondere die Mitwirkungsbefugnisse gemäß §§ 9, 13, 29, 44 und 52 sowie die Befugnis, Verfügungen nach

§ 29 Abs. 3 und § 38 Abs. 6 zu treffen, Beschlüsse nach § 39 Abs. 2 und § 45 zu fassen, Empfehlungen nach § 41 und einen Tätigkeitsbericht nach § 46 zu erstatten.

Zunächst fällt auf, daß die wesentlichen Änderungen des Novellierungsentwurfs im § 36 enthalten sind. Dadurch, daß nunmehr die primären Aufgaben der DSK in den Verfassungsrang erhoben werden, kann der vom Verfassungsgerichtshof aufgehobene § 14 neu erlassen werden und wird, wie wir in der Folge noch zeigen werden, lediglich kosmetische Korrekturen enthalten, muß aber selbst nicht in den Verfassungsrang erhoben werden.

Zum Verständnis des wiederholt vorkommenden Begriffes "**2. Abschnitt**" sei die Struktur des Datenschutzgesetzes kurz in Erinnerung gerufen. Artikel 1 enthält im wesentlichen die Verfassungsbestimmung eines "Grundrechts auf Datenschutz" und beschränkt sich nicht auf die automationsunterstützte Datenverarbeitung. Artikel 2 betrifft im wesentlichen die automationsunterstützte Datenverarbeitung und enthält 7 Abschnitte; davon betrifft der 2. Abschnitt den **Öffentlichen Bereich**, der 3. Abschnitt den Privaten Bereich, der Rest gilt allgemein.

§ 36 Abs. 1 erteilt der DSK nunmehr die **ausdrückliche Kompetenz** für Beschwerden in Datenschutzangelegenheiten gegen öffentliche Rechtsträger,

und zwar **auch in Grundrechtsfragen**, also in Fällen, bei denen gar keine automationsunterstützte Datenverarbeitung vorliegt.

§ 36 Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 50 Abs. 5. Die vorgenommene Umreihung dieser Verfassungsbestimmung zum Gesamtkomplex "Aufgaben der DSK" ist aus Gründen der Vereinheitlichung zu begrüßen, ändert aber an der Substanz nichts.

§ 36 Abs. 3 faßt jene Aufgaben der Datenschutzkommission zusammen, die nicht im Verfassungsrang stehen.

Somit trifft der neuformulierte § 36 eine Aufteilung der Kompetenzen der DSK in solche, in denen die Rechtsmeinung der DSK auch gegenüber obersten Organen durchgesetzt werden kann (Abs. 1 und 2), und in sonstige Kompetenzen.

3 Neufassung des § 14 DSG "Rechtsschutz des Betroffenen"

§ 14. (1) *Die Datenschutzkommission (§ 36) erkennt über Beschwerden von Personen, die behaupten, in ihren Rechten nach diesem Bundesgesetz oder den hiezu ergangenen Verordnungen verletzt zu sein, sowie über Anträge gemäß Abs. 3.*

(2) *Bei Gefahr im Verzug für den Beschwerdeführer kann die Datenschutzkommission die Benützung oder Übermittlung von Daten oder einzelne Verarbeitungsvorgänge im Verfahren gemäß § 57 AVG untersagen.*

(3) *Wird in einem vor einer anderen Verwaltungsbehörde durchgeführten Verwaltungsverfahren von einer Partei behauptet, in ihren Rechten nach diesem Bundesgesetz oder den hiezu ergangenen Verordnungen verletzt zu sein, so hat die Verwaltungsbehörde, außer bei Gefahr im Verzug, ihr Verfahren bis zur Entscheidung dieser Vorfrage durch die Datenschutzkommission auszusetzen und gleichzei-*

tig die Entscheidung bei der Datenschutzkommission zu beantragen.

Im Vergleich zu den bisherigen Regeln, die in der Ausgabe Nr. 5 unseres DSG-Info-Service nachzulesen sind, ergeben sich folgende Abweichungen:

§ 14 Abs. 1 ist im wesentlichen unverändert. Die Streichung des Teils "so weit nicht der Antrag ... bereits Gegenstand eines Verfahrens ... ist", der Parallelverfahren unterbinden sollte, ist insofern ohne Belang, als sich die DSK ohnehin solange als unzuständig erklärt, als die gesetzlich vorgesehene Frist zur Bearbeitung durch die zuständige Behörde nicht abgelaufen ist.

§ 14 Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 37 Abs. 2. Da § 37 mit "Wirkung von Bescheiden" betitelt ist, somit diese Bestimmung dort ohnehin unpassend war, stellt diese Verschiebung eine gewisse Bereinigung dar.

Der bisherige § 14 Abs. 2 hingegen wurde ersatzlos gestrichen, da über die Richtigkeit von Daten grundsätzlich nicht von der DSK entschieden wird, sondern entsprechend der in der gesamten Rechtsordnung herrschenden Zuständigkeitsverteilung.

In § 14 Abs. 3 wird eine Neuformulierung getroffen, bei der insbesondere die Zitierung von § 38 AVG eliminiert wurde. Dadurch ist sichergestellt, daß § 14 Abs. 3 auch für solche Verfahren gilt, die nach anderen Verfahrensvorschriften als dem AVG durchgeführt werden.

4 Sonstige Änderungen

Der prinzipiell unverändert bleibende § 50 Abs. 5 verliert seine Eigenschaft als Verfassungsbestimmung, da diese nunmehr in § 36 Abs. 2 übernommen wurde.

§ 37 (2) In den Angelegenheiten, die der Datenschutzkommission gemäß § 36 Abs. 1 und 2 zur Entscheidung übertragen sind, ist die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes zulässig.

Wie bereits erwähnt, wurde § 37 Abs. 2 in der geltenden Form als § 14 Abs. 2 umgereiht. Stattdessen wird folgende neue Bestimmung aufgenommen:

Diese Bestimmung ersetzt die bisherigen § 36 Abs. 3 und 4.

STANDARDREGISTRIERUNGEN

Die Standard-Verordnung vom 11. Juni 1987, BGBl 261, wurde seit ihrer Erlassung nicht mehr geändert. Wie die Erfahrung zeigt, fehlen wichtige Datenarten und Übermittlungen, sodaß streng genommen kaum jemand mit einer Registrierung nach dem Standard das Auslangen finden dürfte. Als Beispiele seien etwa im Bereich der Personalverwaltung die Datenarten Telefonnummer, Beruf und Führerscheindaten für Dienstwagenbenutzer sowie die Übermittlung der SV-Nummer an das Arbeitsamt oder die Übermittlung von Führerscheindaten im Zuge der Lenkererhebung an Polizei- und Bezirksverwaltungsbehörden genannt.

Nun wird im Rahmen des BKA-VD ein Arbeitskreis konstituiert, der die Standardverarbeitungen überarbeiten bzw. neue Standardverarbeitungen definieren soll.

■ ■ ■ ■ ■

Bitte beachten Sie unsere nächsten Seminartermine:

- 19. April 1994: "Die Datenschutzkonforme Organisation"
- 27. April 1994: "Sicherheitsmanagement"
- 28. April 1994: "Sicherheit in offenen Systemen"
- 26. Mai 1994: "IT-Controlling"